



Verein für notleidende Tiere

Bruckdorfer Str. 11 a
93161 Sinzing
Telefon: 0941 3077603
Fax: 0941 3810275

Email: kontakt@schnuppnase.org
Website: www.schnuppnase.org

1. Vorsitzende: Astrid Patzak-Theen

Bankverbindung: Raiffeisenbank Sinzing, Kontonr. 236 209, BLZ 750 690 78

Alle Geschöpfe der Erde fühlen wie wir.
Franz von Assisi

ABGABEVERTRAG

zwischen

Schnuppnase e.V. - Verein für notleidende Tiere, vertreten durch den Vorstand, Bruckdorfer Str. 11 a, 93161 Sinzing und

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____ Geb. Datum: _____

Email-Adresse: _____

Folgendes Tier wird übergeben:

Tierart: _____

Farbe: _____

Alter ca.: _____ Geschlecht: männlich weiblich

Mirochip-Nr. _____ Kastriert: Ja Nein

Die Abgabe des Tieres erfolgt unter folgenden Bedingungen:

§ 1
Der Empfänger/ die Empfängerin des Tieres verpflichtet sich, das Tier jederzeit tiergerecht unterzubringen, zu pflegen, es vor Misshandlungen Dritter zu schützen und mit Nahrung und Wasser seinen Bedürfnissen entsprechend zu versorgen. Grundsätzlich werden Tiere nur abgegeben, wenn sie künftig in Haus oder Wohnung gehalten werden. Das Tier darf also weder in Anbinde- / Zwingerhaltung gehalten, noch zu Versuchszwecken zur Verfügung gestellt werden. Der Übernehmer/die Übernehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, mit dem Tier nicht zu züchten, um Überpopulation zu verhindern und damit das bestehende Tierelend nicht weiter zu vergrößern. Der/die Übernehmer/-in hat weiter dafür zu sorgen, dass das Tier bei jeder urlaubs- oder krankheitsbedingten oder sonstigen Abwesenheit des Übernehmers / der Übernehmerin ebenfalls angemessen und artgerecht versorgt wird. Der Empfänger verpflichtet sich, das Tier im Bedarfsfall, d.h. im Krankheitsfall oder bei Verdacht auf Krankheit,

unverzöglich tierärztlich versorgen zu lassen. Der/ die Übernehmer/-in wird mit Aushändigung des Tieres und eventuell dazugehöriger Papiere (Vertrag, Impfbuch etc.) Eigentümer/-in mit allen Rechten und Pflichten (Tierhalterpflicht).

§ 2

Der Empfänger /die Empfängerin darf das Tier nicht ohne Zustimmung des Vereins Schnupperr Nase e.V. an Dritte weitergeben und ist verpflichtet, den Tod oder das Abhandenkommen des Tieres dem Verein Schnupperr Nase e.V. mitzuteilen. Sollte die Haltung des Tieres nicht mehr möglich sein, ist der Verein Schnupperr Nase e.V. zu kontaktieren, damit dieser ein neues Zuhause für das Tier findet.

§ 3

Der Verein Schnupperr Nase e.V. ist berechtigt, die Haltung des Tieres jederzeit (auch ohne Anmeldung) nach Übergabe zu prüfen und, falls erforderlich, Auflagen zu erteilen, deren Umsetzung nachkontrolliert wird. Das Betreten der Räumlichkeiten, in denen sich das Tier üblicherweise befindet, ist zu diesem Zweck zu gewährleisten. Bei Beanstandungen der Tierhaltung - und einer Zuwiderhandlung trotz einmaliger Abmahnung - kann der Verein Schnupperr Nase e.V. die Rückübertragung des Eigentums am Tier und seine Herausgabe verlangen. Eine Entschädigung hierfür hat der Verein Schnupperr Nase e.V. nicht zu leisten.

§ 4

Die Einschläferung eines übernommenen Tieres darf in Notfällen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und nur durch einen Tierarzt/eine Tierärztin vorgenommen werden. Ein mögliches Ableben ist dem Verein Schnupperr Nase e.V. mit der Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung innerhalb von 3 Jahren ab Vertragsabschluss anzuzeigen.

§ 5

Der/die Übernehmer/-in verpflichtet sich für den Fall des schuldhaften, erheblichen Verstoßes gegen seine/ihre Pflicht, das übernommene Tier artgerecht zu halten, oder bei der Weitergabe des Tieres an Tierversuchsanstalten, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von Euro 500,- für jeden Einzelfall. Eine polizeiliche Anzeige wegen möglicher Tierquälerei ist obligatorisch.

§ 6

Eine Gewährleistung über den gesundheitlichen Verlauf und die charakterlichen Eigenschaften des Tieres wird nicht gegeben. Regressansprüche können deshalb gegenüber dem Vereins Schnupperr Nase e.V. oder einzelner Mitglieder nicht gestellt werden. Die bei Übergabe des Tieres entrichtete Schutzgebühr kann nach Vertragsabschluss nicht zurückverlangt werden.

§ 7

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Sinzing, den _____

VertreterIn Schnupperr Nase e.V.

Unterschrift ÜbernehmerIn

Interner Kostenvermerk:

Kassierte Schutzgebühr: Euro _____

Erhaltene Spende: Euro _____

Spendenquittung gewünscht: ja nein